

Scheidung im Islam

- I.** Milde und Güte beider Seiten
- II.** Jede und jeder hat das Recht, seine Ehe aufzulösen
- III.** Warte- und Bedenkzeit
- IV.** Ehepartner und Kinder stehen im Mittelpunkt
- V.** Morgengabe (Brautgabe)
- VI.** Anlage



I. Milde und Güte beider Seiten

Eine Scheidung bedeutet das Ende eines Lebenstraumes, der auf Dauer angelegt wurde und nun als gescheitert gelten muss. Was ein Partner als Befreiung interpretiert, mag der andere als persönliches Versagen ansehen, oder sich einsam und verlassen fühlen. Alle beteiligten Personen sind daher mit Liebe und Barmherzigkeit seelsorgerisch zu begleiten, wenn sie dies wünschen. Eine Liste von Beratungsstellen ist diesem Positionspapier angefügt.

Von der Betonung göttlicher Strafen und Restriktionen ist abzusehen und stattdessen ein positives Voranschreiten und die Möglichkeiten neuer Lebensentwürfe zu betonen. Eine dauerhafte Milde und Güte der sich trennenden Partner einander gegenüber ist Teil des Ziels einer Scheidung. Diese begründet sich aus dem Wunsch der Gestaltung einer lebenswerten Gesellschaft sowie auf der Vorgabe von Fairness und Güte des Korans (Koran 2:229).


II. Jede und jeder hat das Recht, seine Ehe aufzulösen

Es ist unumstößliche Position unserer Gemeinde, dass sowohl Männer als auch Frauen, bzw. die beiden gleichgeschlechtlichen Partner einer Ehegemeinschaft, die Scheidung einreichen können.

Sowohl Zwangsehen als auch Wunschehen können – auch auf einseitigen Wunsch hin – aufgelöst werden. Dabei halten wir es jedoch für erstrebenswert eine Ehe nicht leichtfertig zu beenden, sondern gemäß Koran 4:35 nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen:

„Und wenn ihr Grund habt, zu fürchten, dass zwischen einem Paar ein Bruch entstehen könnte, bestimmt einen Schiedsrichter von seinen Angehörigen und einen Schiedsrichter von ihren Angehörigen; wenn sie beide die Dinge in Ordnung bringen wollen, mag Gott ihre Versöhnung herbeiführen. Siehe, Gott ist fürwahr allwissend, gewahr.“

Versöhnung ist ein nicht unwichtiger Aspekt im islamischen Denken, es ist für beide nicht sündhaft, sich für Versöhnung auszusprechen. Gibt es aber einen festen Entschluss zur Scheidung, werden wir diesen Akt unterstützen (Koran 2:227): *„Doch wenn sie zur Scheidung entschlossen bleiben, dass ist Allah wahrlich hörend und wissend.“*



Wünscht ein Ehepartner oder beide dies, kann eine religiöse Scheidung bei uns in der Moschee vollzogen werden. Wir führen diese religiöse Scheidung allerdings erst dann durch, wenn eine Scheidungsurkunde eines deutschen Gerichts vorliegt, also die Ehe bereits rechtskräftig geschieden ist. Damit sind sowohl die Wartezeit als auch das Sorgerecht zivilrechtlich geregelt und werden von uns nicht angefochten.

Ehen, die nur religiös geschlossen wurden, haben in Deutschland rechtlich keine Wirksamkeit. Da es jedoch vermehrt Anfragen von Menschen gibt, die in ihren Heimatländern nur religiös getraut wurden und für die eine religiöse Scheidung spirituell wichtig ist, bieten wir auch diesen Menschen an, sich in unserer Moschee unter Anwesenheit von Zeugen scheiden zu lassen. Eine solche Scheidung hat nur religiöse Wirkung, keine zivilrechtliche. Auf Wunsch beider ist es möglich diese islamische Scheidung durch uns auch schriftlich bestätigen zu lassen, wobei diese Bestätigung nur religiös wirkt, niemals zivilrechtlich. Voraussetzung dafür ist, dass beide Partner anwesend sind und von einer solchen Scheidung weder für die Partner noch für eventuelle Kinder finanzielle oder nicht-finanzielle Nachteile zu erwarten sind.

III. Warte- und Bedenkzeit

Wir gehen auf Grund unserer allgemeinen Lebenserfahrung davon aus, dass bei Wunschehen, Ehepaare die Scheidung nicht unbedacht wünschen, sondern ihr ein gewisses Leid in der Ehe vorausgeht.

Um jedoch sicher zu gehen, dass scheidungswillige Ehepartner die Kraft und Ausdauer aufbringen, in sich zu gehen, um eine auf Verstand und Herz beruhende gute Entscheidung zu treffen, bestehen wir auf einer gewissen Warte- und Bedenkzeit, die vor der Durchführung der Scheidung gewahrt werden muss.

Da wir nur dann Ehescheidungen vornehmen, wenn die Ehe vormals gerichtlich geschieden wurde, erübrigt sich hier die Einrichtung einer islamisch begründeten Wartezeit, denn das Trennungsjahr übersteigt die islamische Wartezeit von 4 Monaten deutlich. Daher gilt in Deutschland eine Wartezeit von einem Jahr.



IV. Ehepartner und Kinder stehen im Mittelpunkt

Während das Wohl der Familie und der ehelichen Gemeinschaft im Vorfeld der endgültigen Entscheidung eine Rolle spielt, ist letztendlich im Scheidungsprozess vor allem auf das Wohl der Kinder und der Eltern zu achten. Beide Ehepartner sollten sich hier im Interesse des Kindeswohles einigen, wie Sorgerecht und Kindesunterhalt geregelt werden (siehe Koran 2:233). Während Islam und Koran hierbei eine theologische und seelsorgerische Grundlage für Muslime darstellen, unterliegt die Regelung von Sorgerecht und Unterhalt in Deutschland im Rahmen des Scheidungsverfahrens dem Staat. Eine Moschee verstehen wir daher als einen Ort spiritueller Begleitung, aber nicht als einen Ort rechtlicher Regelung.

V. Morgengabe (Brautgabe)

Ein Scheidungsaspekt im Islam ist häufig die Morgengabe. Die im Koran beschriebene Morgengabe ist ein Geschenk des Ehemannes an die Frau und soll der Frau als Sicherheit im Falle einer Scheidung dienen. Sie wird vor der Ehe ausgehandelt und ausgezahlt. Als der Koran offenbart wurde, diente dies ganz offensichtlich der sozialen und finanziellen Absicherung der Frau. Unabhängig davon, ob die Morgengabe als Ganzes oder in zwei Hälften an die Frau gegeben wird, darf dies später nicht zur Aussetzung des Scheidungsrechtes führen. Selbst wenn die Frau das ganze Geld für ihr eigenes Vergnügen ausgegeben haben sollte, ist dies nicht zurückzufordern oder eine Scheidung zu verweigern. Die Morgengabe ist in unserer heutigen Gesellschaft eine freiwillige Gabe, auch ihre Rückgabe ist vollkommen freiwillig. Für alle Arten finanzieller Geschenke und Vereinbarungen, die zivilrechtlich in einem Scheidungsverfahren Bestand haben sollen, empfehlen wir einen Ehevertrag oder eine Scheidungsfolgenvereinbarung.

VI. Anlage: Beratungsstellen zu Scheidungsfragen

Pro Familia

Kalckreuthstr. 4
10777 Berlin.
Tel.: 030 - 213 90 20

Verband binationaler Familien und Partnerschaften

Oranienstraße 34
10999 Berlin
Tel: 030 / 6 15 34 99
<https://www.verband-binationaler.de>

Zusammenwirken im Familienkonflikt. Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V.

Mehringdamm 50
10961 Berlin
Telefon: +49 (0)30 861 01 95
<http://www.zif-online.de>

Hilfelotse Berlin

Hasenheide 54
10967 Berlin
Tel.: 030 - 25 90 06 - 0
<https://www.hilfelotse-berlin.de>
Beratung auch in den Sprachen Arabisch,
Türkisch, Spanisch, Französisch und Englisch
möglich.

Caritas Deutschland

Residenzstraße 90
13409 Berlin
Telefon: (030) 6 66 33-0
<https://www.caritas.de>

TIO-Beratungsstelle

Köpenicker Str. 9b
10997 Berlin
Tel.: 030 / 612 20 50
<https://www.tio-berlin.de/beratungsstelle>
Die Beratung wird in deutscher, türkischer
und englischer Sprache angeboten.